

Stämpfli juristische Lehrbücher

Günter Stratenwerth
Felix Bommer

Schweizerisches Strafrecht

Allgemeiner Teil II:
Strafen und Massnahmen

3. Auflage



Stämpfli Verlag

2007 ist das neue Sanktionenrecht nach langer Entstehungszeit in Kraft getreten. Es hat mittlerweile Konturen gewonnen und die Praxis hat sich daran gewöhnt. Der Reformeifer des Gesetzgebers indessen hat weiter angehalten. Acht unterschiedlich umfangreiche Revisionen haben den einschlägigen Rechtsstoff erneut anwachsen lassen. Die vorliegende Auflage hat sich angesichts dieser Ausgangslage ein doppeltes Ziel gesetzt. Zum einen soll, als Hauptanliegen, (weiterhin) kritisch dargestellt werden, wie die grosse Neuerung 2007 zu beurteilen und wie sie in der inzwischen reichlichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung umgesetzt worden ist. Dabei kommen auch Kontinuitäten und Brüche mit dem früheren Recht zur Sprache. Zum andern gilt es, die seitherigen Revisionen, diejenige von 2018 wie auch die kleineren, insbesondere das Kontakt- und Rayonverbot, die Landesverweisung und die Wiedergutmachung, darzustellen und zu bewerten.

Günter Stratenwerth

Dr. iur., em. Professor an der Universität Basel

Felix Bommer

Dr. iur., Professor an der Universität Zürich

Schweizerisches Strafrecht

Allgemeiner Teil II:
Strafen und Massnahmen

3. Auflage



Stämpfli Verlag

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2020
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-1670-1

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-1659-6



*Im Andenken an Günter Stratenwerth
(1924–2015)*

Vorwort

Anfangs 2007 ist die umfassende Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Das neue Gesetz hat eine weit zurückreichende Vorgeschichte, der Anstoss stammt aus dem Jahr 1983. Ursprünglich darauf ausgerichtet, das in seiner Substanz noch auf das 19. Jahrhundert zurückgehende System der Sanktionen zu modernisieren, haben sich im letzten Jahrzehnt des vergangenen und in den beiden ersten dieses Jahrhunderts verstärkt Bedürfnisse nach einem punitiver ausgerichteten und den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Gewalttätern herausstellenden Strafgesetz Gehör verschafft. Diese Einflüsse haben bereits die grosse Revision 2007 geprägt, und sie haben sie überdauert: Gegen jede Evidenz ist nur wenige Jahre danach, ohne empirische Grundlage, eine erneute Revision in die Wege geleitet worden, die einen Gutteil der damaligen Fortschritte zurückzunehmen schien, im Ergebnis nun aber weniger drastisch ausgefallen ist.

Das ist die grobe Ausgangslage der Überarbeitung. Sie soll, als Hauptanliegen, (weiterhin) kritisch darstellen, wie die grossen Neuerungen 2007 in der inzwischen reichlichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung umgesetzt worden und wie sie zu beurteilen sind. Dabei kommen auch Kontinuitäten und Brüche mit dem früheren Recht zur Sprache. Zum andern gilt es, den Versuch der Rücknahme der Fortschritte von 2007 darzustellen und einzuordnen, der in die Revision 2018 gemündet ist. Sie stellt bloss eine von acht unterschiedlich umfangreichen Novellen des Rechtsstoffs AT II dar, die seit 2007 Eingang in das Strafgesetzbuch gefunden haben. Darunter finden sich kleinere, thematisch eingegrenzte, aber praktisch wichtige Revisionen wie die Kontakt- und Rayonverbote, die Landesverweisung oder die Wiedergutmachung, die ebenfalls darzustellen und zu bewerten sind. Leitend für diese Bemühungen war das Bestreben, das geltende System der Strafsanktionen sowohl aus seiner Vorgeschichte und in seinen intrasystematischen Zusammenhängen verständlich zu machen als auch, wo angezeigt, zu diskutieren, inwiefern es sachlich mit übergeordnetem Recht übereinstimmt (oder nicht). Dabei war auch die Auseinandersetzung mit den vielgestaltigen (anderen) Ansichten aus Lehre und bundesgerichtlicher Praxis zu führen. Während diese umfassend berücksichtigt ist, droht der mittlerweile auch im Bereich der Strafsanktionen angeschwollene Umfang literarischer Beiträge den Rahmen eines Lehrbuches zu sprengen. Die Nachweise beschränken sich deshalb insofern überwiegend auf die gängigen Kommentare und Lehrwerke.

Ohne grosse Unterstützung hätte sich diese Neuauflage nicht realisieren lassen. MLaw Michael Bless, RA MLaw Timon Heinimann, lic. iur. Rosanna Linder, MLaw Naomi Loretz, stud. iur. Andrés Payer, RA lic. iur. Ursina Siegl und MLaw Salome Stevens haben unermüdlich an der Beschaffung der Literatur und ihrer Einarbeitung und an der Durchsicht des Textes mitgewirkt. Dafür gilt ihnen mein herzlicher Dank. Das Manuskript wurde am 31. Januar 2020 abgeschlossen. Die Bundesgerichtspraxis ist bis zum 7. Heft von BGE 145 IV berücksichtigt.

Zürich, im Februar 2020

F.B.

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	1
§ 1 Das System der Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts	7
A. Die Strafen	8
I. Lebens- und Leibesstrafen	8
II. Freiheitsstrafe (Art. 40 f.)	13
III. Geldstrafe (Art. 34 f.)	21
IV. Gemeinnützige Arbeit	22
V. Verwarnung, Verweis	23
B. Die strafrechtlichen Massnahmen	24
I. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung	24
II. Andere Massnahmen	37
C. Das Verhältnis von Strafen und Massnahmen	45
I. Das dualistische System	46
II. Das dualistisch-vikariierende System	47
III. Die monistische Lösung	48
 1. Kapitel: Die Strafen	 51
§ 2 Geldstrafe und Busse	51
A. Rechtsnatur	52
B. Einzelausgestaltung	53
I. Geldstrafe	53
II. Busse	65
III. Verwendung	67
§ 3 Freiheitsstrafe	68
A. Bemessung	69
I. Dauer	69
II. Kurze Freiheitsstrafe und ihr Verhältnis zur Geldstrafe	69
B. Vollzug	74
I. Die Kompetenzverteilung	75
II. Bundesrechtliche Regeln	77
III. Surrogate des Normalvollzugs	89
IV. Unterbrechung des Vollzuges	97
V. Änderung der Sanktion	98
C. Bedingte Entlassung	98
I. Allgemeines	99
II. Voraussetzungen	101
III. Verfahren	110
IV. Konkrete Ausgestaltung	111
V. Bewährung und Widerruf	113
VI. Rechtsmittel	118

§ 4	Bedingte Strafen	119
	A. Allgemeines	120
	I. Vorgeschichte	120
	II. Modelle des bedingten Strafverzichts	122
	III. Rechtsnatur	124
	IV. Kriminalpolitische Bedeutung	125
	B. Voraussetzungen	127
	I. Formelle Voraussetzung	127
	II. Materielle Voraussetzungen	129
	III. Relativierungen des bedingten Vollzuges	143
	IV. Begründung und Überprüfung des Entscheides	151
	C. Konkrete Ausgestaltung	152
	I. Die Probezeit	152
	II. Flankierende Massnahmen	154
	D. Bewährung und Widerruf	166
	I. Allgemeines	166
	II. Die Widerrufsgründe	168
	III. Ersatzmassnahmen statt Widerruf	173
	IV. Verfahren	176
§ 5	Die Strafzumessung	179
	A. Allgemeines	180
	B. Die Zumessungsregeln des geltenden Rechts	183
	I. Der Grundsatz	183
	II. Strafmilderung	228
	III. Strafschärfung	238
	IV. Anrechnung der Untersuchungshaft	238
§ 6	Strafbefreiungs- und Strafaufhebungsgründe	247
	A. Strafbefreiung	248
	I. Fehlendes Strafbedürfnis (Art. 52)	248
	II. Wiedergutmachung (Art. 53)	250
	III. Betroffenheit des Täters durch seine Tat (Art. 54)	254
	B. Verjährung	258
	I. Allgemeines	259
	II. Verfolgungsverjährung	260
	III. Vollstreckungsverjährung	263
	IV. Unverjährbarkeit	265
	V. Übergangsregelungen	266
	C. Begnadigung und Amnestie	266
	I. Die Begnadigung	267
	II. Die Amnestie	272

	2. Kapitel: Die Massnahmen	273
§ 7	Prinzipien des Massnahmenrechts	274
	A. Die Rechtfertigung freiheitsentziehender Massnahmen.....	276
	I. Öffentliche Interessen.....	277
	II. Verhältnismässigkeit.....	282
	B. Folgerungen.....	290
	I. Die Zweckbindung der Massnahme.....	291
	II. Die Eignung der Massnahme.....	293
	III. Massnahmenkonkurrenz.....	294
	C. Gliederung der Darstellung.....	296
§ 8	Behandlung psychisch schwer gestörter Täter	298
	A. Stationäre Behandlung.....	298
	I. Allgemeines.....	299
	II. Voraussetzungen.....	300
	III. Vollzug.....	313
	IV. Entlassung.....	315
	V. Aufhebung.....	319
	B. Ambulante Behandlung.....	321
	I. Allgemeines.....	321
	II. Voraussetzungen.....	323
	III. Vollzug.....	330
	IV. Aufhebung.....	332
	C. Formelle Fragen.....	334
§ 9	Suchtbehandlung	337
	A. Stationäre Behandlung.....	338
	I. Voraussetzungen.....	338
	II. Vollzug.....	343
	III. Entlassung.....	344
	IV. Aufhebung.....	345
	B. Ambulante Behandlung.....	345
§ 10	Massnahmen für junge Erwachsene	347
	A. Allgemeines.....	347
	B. Voraussetzungen.....	349
	I. Gesetzliche Voraussetzungen.....	349
	II. Weitere Voraussetzungen.....	353
	III. Begutachtung.....	356
	C. Vollzug.....	356
	D. Entlassung.....	358
§ 11	Verwahrung	359
	A. «Ordentliche» Verwahrung.....	361
	I. Gesetzliche Voraussetzungen.....	361
	II. Andere Sicherungen?.....	366
	III. Begutachtung.....	368
	IV. Nachträgliche Verwahrung.....	368

	V. Vollzug	371
	VI. Entlassung	373
	VII. Aufhebung	374
	B. Lebenslängliche Verwahrung	374
§ 12	Andere Massnahmen	378
	A. Allgemeines	379
	B. Die «anderen» Massnahmen im Einzelnen	379
	I. Friedensbürgschaft	380
	II. Landesverweisung	383
	III. Tätigkeitsverbot	388
	IV. Kontakt- und Rayonverbot	396
	V. Fahrverbot	398
	VI. Veröffentlichung des Urteils	400
	VII. Einziehung	406
	Gesetzesregister	441
	Sachregister	445

Literatur und Materialien

Artikel ohne Zusatz sind solche des Schweizerischen Strafgesetzbuchs. Die nachfolgend genannten Publikationen werden im Text mit der angegebenen Abkürzung zitiert; die Zahlen verweisen, wo nichts anderes vermerkt ist, bei Lehrbüchern auf die Seite, bei Kommentaren auf die Randnummer oder Anmerkung.

Abgekürzt, nur mit dem Namen des Autors (und der Seitenzahl), zitiert wird ferner *innerhalb* der einzelnen Abschnitte des Textes die in den jeweiligen Übersichten vorangestellte Literatur, bei mehreren Publikationen desselben Autors mit unterscheidenden Zusätzen. Aufsätzen in Zeitschriften ist deren Bandnummer und/oder Jahrgang beigegeben.

AE	JÜRGEN BAUMANN et al., Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Tübingen 1969
AEBERSOLD	PETER AEBERSOLD, Die Verwahrung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger in der Schweiz, Diss. Basel 1972
ALBRECHT	PETER ALBRECHT, Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anordnung freiheitsentziehender Massnahmen gegenüber erwachsenen Delinquenten, Basel/Frankfurt a.M. 1981
ATI	GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Aufl., Bern 2011
AT II 1989	GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Bern 1989
BAECHTOLD/WEBER/ HOSTETTLER	ANDREA BAECHTOLD/JONAS WEBER/UELI HOSTETTLER, Strafvollzug, 3. Aufl., Bern 2016
Bänziger/Hubschmid/ Sollberger	Felix Bänziger/Annemarie Hubschmid/Jürg Sollberger (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Bern 2006
Bauhofer/Bolle	Stefan Bauhofer/Pierre-Henri Bolle (Hrsg.), Reform der strafrechtlichen Sanktionen, Zürich/Chur 1994
Bauhofer/Bolle/Dittmann	Stefan Bauhofer/Pierre-Henri Bolle/Volker Dittmann (Hrsg.), «Gemeingefährliche» Straftäter, Zürich/Chur 2000
BEMMANN	GÜNTER BEMMANN, Für eine Dienstleistungsstrafe, in: Gerald Grünwald (Hrsg.), Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag, Göttingen 1975, 211 ff.
Bericht 1993	Bericht zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, erstellt auf der Grundlage der Schlussberichte der Expertenkommission, Bern 1993

BERNHARD	RETO BERNHARD, Der Bussenvollzug gemäss Art. 49 StGB, Diss. Zürich, Diessenhofen 1982
BIRO	NOEMI BIRO, Notwendige Verteidigung im Straf- und Massnahmenvollzug, Diss. Luzern, Zürich 2019
BOMMER, FS Donatsch	FELIX BOMMER, Das Verhältnis von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung im dualistisch-vikariierenden System, in: FS Donatsch, 15 ff.
BOMMER, FS Gauch	FELIX BOMMER, Lauter Anfang – leises Ende, Zum revidierten Sanktionenrecht, in: FS Gauch, 27 ff.
BOMMER, Neuerungen	FELIX BOMMER, Neuerungen im Sanktionenrecht: Geldstrafe und Freiheitsstrafe, ZStrR 135 (2017) 365 ff.
BOMMER, Sanktionen	FELIX BOMMER, Die Sanktionen im neuen AT StGB – ein Überblick, recht 2007, 1 ff.
Botschaft 1918	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918, BBl 1918 IV 1 ff.
Botschaft 1965	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 1. März 1965, BBl 1965 I 561 ff.
Botschaft 1993	Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Revision des Einziehungsrechts, Strafbarkeit der kriminellen Organisation, Melderecht des Financiers) vom 30. Juni 1993, BBl 1993 III 277 ff.
Botschaft 1998	Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 1979
Botschaft 2001	Botschaft zur Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» vom 4. April 2001, BBl 2001 3433 ff.
Botschaft 2005	Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 und des Militärstrafgesetzes in der Fassung vom 21. März 2003 vom 29. Juni 2005, BBl 2005 4689 ff.
Botschaft 2005a	Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 (Umsetzung von Artikel 123a der Bundesverfassung über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter) vom 23. Nov. 2005, BBl 2005 889 ff.

Botschaft 2012	Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts) vom 4. April 2012, BBl 2012 4721 ff.
Botschaft 2012a	Botschaft zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» sowie zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) als indirektem Gegenvorschlag vom 10. Oktober 2012, BBl 2012 8819 ff.
Botschaft 2013	Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) vom 26. Juni 2013, BBl 2013 5975 ff.
Botschaft 2016	Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV) vom 3. Juni 2016, BBl 2016 6115 ff.
Botschaft 2018	Botschaft zur Harmonisierung der Strafraumen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht vom 25. April 2018, BBl 2018 2827 ff.
Brägger	Benjamin F. Brägger (Hrsg.), Das schweizerische Vollzugslexikon, Basel 2014
BSK ¹	Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Basel 2003
BSK	Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl., Bd. I und II, Basel 2018
BSK BV	Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015
BSK StPO	Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014
BT I	GÜNTER STRATENWERTH/GUIDO JENNY/FELIX BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., Bern 2010
BT II	GÜNTER STRATENWERTH/FELIX BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 7. Aufl., Bern 2013
CIMICHELLA	SANDRO CIMICHELLA, Die Geldstrafe im Schweizer Strafrecht, Diss. Zürich 2006
CLERC/STECK	FRANÇOIS CLERC/EDUARD STECK, Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Basel 1943
CONINX	ANNA CONINX, Rechtsphilosophische Grundlagen des Strafans und aktuelle Entwicklungen im Massnahmenrecht, recht 2016, 157 ff.

CONRAD	PETER-CURDIN CONRAD, Das Verhalten von 100 Insassen der Verwahranstalt Thorberg nach ihrer Entlassung, Diss. Bern 1973
CR	Robert Roth/Laurent Moreillon (Hrsg.), Commentaire romand, Code pénal I, Basel 2009; Alain Macaluso/Laurent Moreillon/Nicolas Queloz (Hrsg.), Commentaire romand, Code pénal II, Basel 2017
Dölling	Dieter Dölling (Hrsg.), Die Täter-Individualprognose, Heidelberg 1995, 83 ff.
DONATSCH/TAG	ANDREAS DONATSCH/BRIGITTE TAG, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl., Zürich 2017
E 1918	Entwurf des schweizerischen StGB vom 23. Juli 1918
E 1965	Entwurf zum Bundesgesetz betreffend Änderung des Schweizerischen StGB vom 1. März 1965
E 1998	Entwurf zur Änderung des Schweizerischen StGB vom 21. September 1998
E 2012	Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts) vom 4. April 2012
Ergebnisse	Ergebnisse der Umfrage bei den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) betreffend die ersten Erfahrungen mit dem revidierten AT-StGB, Bundesamt für Justiz, August 2009
Ergebnisse Vernehmlassungsverfahren	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches sowie zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, Bern 1995
Erläuternder Bericht VE 2010	Erläuternder Bericht zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts) vom 30. Juni 2010
FRAUENFELDER	URSULA FRAUENFELDER, Die ambulante Behandlung geistig Abnormer und Süchtiger als strafrechtliche Massnahme nach Art. 43 und 44 StGB, Diss. Zürich 1978
FS Bemmman	Joachim Schulz/Thomas Vormbaum (Hrsg.), Festschrift für Günter Bemmman, Baden-Baden 1997
FS Bockelmann	Arthur Kaufmann et al. (Hrsg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München 1979
FS Burgstaller	Christian Grafl/Ursula Medigovic (Hrsg.), Festschrift für Manfred Burgstaller, Wien/Graz 2004
FS Donatsch	Daniel Jositsch/Christian Schwarzenegger/Wolfgang Wohlers (Hrsg.), Festschrift für Andreas Donatsch, Zürich/Basel/Genf 2017

FS Eisenberg	Henning Ernst Müller/Günther M. Sander/Helena Válková (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, München 2009
FS Frisch	Georg Freund et al., Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechtssystems. Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag, Berlin 2013
FS Gauch	Jörg Schmid (Hrsg.), Hommage für Peter Gauch, Zürich 2016
FS Heinz	Eric Hilgendorf/Rudolf Rengier (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012
FS Killias	André Kuhn et al. (Hrsg.), Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht aus internationaler Perspektive, Bern 2013
FS Rehberg	Andreas Donatsch/Niklaus Schmid (Hrsg.), Strafrecht und Öffentlichkeit, Festschrift für Jörg Rehberg, Zürich 1996
FS Rengier	Bernd Hecker/Bettina Weisser/Christian Brand (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag, München 2018
FS Riklin	Marcel Alexander Niggli et al. (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007
FS Rössner	Britta Bannenberg et al. (Hrsg.), Über allem: Menschlichkeit, Festschrift für Dieter Rössner, Baden-Baden 2015
FS Schaffstein	Gerald Grünwald (Hrsg.), Festschrift für Friedrich Schaffstein, Göttingen 1975
FS Schmid	Jürg-Beat Ackermann/Andreas Donatsch/Jörg Rehberg (Hrsg.), Wirtschaft und Strafrecht, Festschrift für Niklaus Schmid, Zürich 2001
FS Schöch	Dieter Dölling et al. (Hrsg.), Verbrechen – Strafe – Resozialisierung, Berlin 2010
FS Trechsel	Andreas Donatsch/Marc Forster/Christian Schwarzenegger (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel, Zürich 2002
FS Wiprächtiger	Marianne Heer et al. (Hrsg.), «Toujours agité – jamais abattu», Festschrift für Hans Wiprächtiger, Basel 2011
GERMANN, Kampf	URS GERMANN, Kampf dem Verbrechen, Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950, Zürich 2015
GERMANN, Massnahmenrecht	OSCAR A. GERMANN, Massnahmenrecht des schweizerischen Strafgesetzbuches, ZStrR 73 (1958) 44 ff.
GERMANN, Verbrechen	OSCAR A. GERMANN, Das Verbrechen im neuen Strafrecht, Zürich 1942
GISEL-BUGNION	MONIQUE GISEL-BUGNION, Punir sans prison, Genf 1984
GODENZI	GUNHILD GODENZI, Die «schwere psychische Störung», in: Heer/Habermeyer/Bernard 2019, 3 ff.

GRAVEN	PHILIPPE GRAVEN, Le cautionnement préventif, Diss. Genf, Basel 1963
HABERMEYER ET AL.	ELMAR HABERMEYER/ANDREAS MOKROS/ANDREAS HILL/STEFFEN LAU/HENNING HACHTEL/MARC GRAF, Möglichkeiten und Grenzen der Forensischen Psychiatrie, FP 2019, 290 ff.
HAEFELY	MARKUS H. HAEFELY, Das Verhalten von 200 Insassen der Arbeitserziehungsanstalten Uitikon a.A. und Witzwil nach ihrer Entlassung, Diss. Bern 1962
HÄFELIN ET AL.	ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl., Zürich 2016
HAFTER	ERNST HAFTER, Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Bern 1946
Heer/Habermeyer/ Bernard 2017	Marianne Heer/Elmar Habermeyer/Stephan Bernard (Hrsg.), Erkenntnisse von Fachkommissionen – Psychiatrische Gutachten im Fokus des Bundesgerichts, Bern 2017
Heer/Habermeyer/ Bernard 2019	Marianne Heer/Elmar Habermeyer/Stephan Bernard (Hrsg.), Die schwere psychische Störung als Voraussetzung von therapeutischen Massnahmen, Bern 2019
HEER/WIPRÄCHTIGER	MARIANNE HEER/HANS WIPRÄCHTIGER, Zur Erosion des Massnahmenrechts durch das aktuelle Sicherheitsdenken in Politik und Justiz, in: LA Donatsch, 23 ff.
HEINE	GÜNTER HEINE, Das neue Strafansystem im Spiegel der Rechtsprechung, recht 2009, 1 ff.
JEANNERET, réforme	YVAN JEANNERET, La réforme de la réforme du droit des sanctions: la peine à la peine?, ZStrR 133 (2015) 345 ff.
JESCHECK/WEIGEND	HANS-HEINRICH JESCHECK/THOMAS WEIGEND, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996
JOSITSCH/EGE/ SCHWARZENEGGER	DANIEL JOSITSCH/GIAN EGE/CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, 9. Aufl., Zürich 2018
KAISER	GÜNTHER KAISER, Kriminologie, Eine Einführung in die Grundlagen, 10. Aufl., Heidelberg 1997
Kaiser et al.	Günther Kaiser et al. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1993
KAISER/SCHÖCH	GÜNTHER KAISER/HEINZ SCHÖCH, Strafvollzug, 5. Aufl., Heidelberg 2003
KNÜSEL	MARKUS KNÜSEL, Die teilbedingte Freiheitsstrafe, Diss. Bern 1995

Komm. EOVG	Niklaus Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung – Organisiertes Verbrechen – Geldwäscherei, Bd. I, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017
Komm. KV-KO	Jürg-Beat Ackermann (Hrsg.), Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisationen, Bd. I, Zürich 2018
KONRAD/HUCHZERMEIER/ RASCH	NORBERT KONRAD/CHRISTIAN HUCHZERMEIER/WILFRIED RASCH, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 5. Aufl., Stuttgart 2019
KUENTZ	PETER KUENTZ, Die Behandlung der Gewohnheitstrinker nach Art. 44 StGB, Diss. Basel 1975
Kuhn et al.	André Kuhn et al. (Hrsg.), Droit des sanctions – De l’ancien au nouveau droit, Bern 2004
KUHN, utopie	ANDRÉ KUHN, Droit suisse des sanctions: de l’utopie à la dystopie, ZStrR 135 (2017) 235 ff.
KUNZ	KARL-LUDWIG KUNZ, Zur Neugestaltung der Sanktionen des Schweizerischen Erwachsenenstrafrechtes, ZStrR 117 (1999) 234 ff.
KUNZ, Sanktionen	KARL-LUDWIG KUNZ, Strafrechtliche Sanktionen in der Schweiz, ZStW 131 (2019) 1 ff.
KUNZ/SINGELNSTEIN	KARL-LUDWIG KUNZ/TOBIAS SINGELNSTEIN, Kriminologie, 7. Aufl., Stuttgart 2016
KUNZ/STRATENWERTH	KARL-LUDWIG KUNZ/GÜNTER STRATENWERTH, Zum Bericht der Arbeitsgruppe «Verwahrung», ZStrR 123 (2005) 2 ff.
LA Donatsch	Angela Cavallo et al. (Hrsg.), Liber amicorum für Andreas Donatsch, Zürich 2012
LEHNER	CHRIS LEHNER, Nachträgliche Anordnung stationärer therapeutischer Massnahmen, Diss. Luzern, Zürich 2015
LEHNER, recht 2017	CHRIS LEHNER, Freiheitsentziehende Massnahmen im schweizerischen Strafrecht, recht 2017, 81 ff.
LOGOZ/SANDOZ	PAUL LOGOZ/YVES SANDOZ, Commentaire du Code Pénal Suisse, Partie générale, 2. Aufl., Neuchâtel 1976
MAZZUCCHELLI, Diss.	GORAN MAZZUCCHELLI, Il tempo per punire, Diss. Bern 1999
MAZZUCCHELLI, Verwahrung	GORAN MAZZUCCHELLI, Die Verwahrung ist kein Gottesurteil, pläd 2/2003, 36 ff.
MEIER	BERND-DIETER MEIER, Strafrechtliche Sanktionen, 4. Aufl., Heidelberg 2015
Mélanges Gauthier	Niklaus Schmid/Martin Killias (Hrsg.), Mélanges en l’honneur du Professeur Jean Gauthier, Bern 1996

MOOSBRUGGER	ANDRÉ FRANÇOIS MOOSBRUGGER, Sinngemässer Gebrauch der Ermessensbefugnis des Strafrichters bei der Anordnung sichernder Massnahmen, Diss. Basel 1963
MÜLLER/NEDOPIL	JÜRGEN MÜLLER/NORBERT NEDOPIL, Forensische Psychiatrie, 5. Aufl., Stuttgart 2017
Niggli/Weissenberger	Marcel Alexander Niggli/Philippe Weissenberger (Hrsg.), Strafverteidigung, Basel 2002
NK	Urs Kindhäuser/Ulfrid Neumann/Hans-Ulrich Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. I bis III, 5. Aufl., Baden-Baden 2017
PIETH, Freiheit	MARK PIETH, Bedingte Freiheit, Basel 2001
PIETH, Strafrechts- geschichte	MARK PIETH, Strafrechtsgeschichte, Basel 2015
PK	Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018
Prot. I, II	Amtliche Protokolle der 1. und 2. Expertenkommission (1896 bzw. 1912–1916)
Queloz et al.	Nicolas Queloz et al. (Hrsg.), Überwachen und Strafen: Neuere Entwicklungen im Justizvollzug, Bern 2018
RAUCHFLEISCH	UDO RAUCHFLEISCH, Die ambulante psychiatrische Behandlung nach StGB Art. 43 im Urteil von Richtern und Psychotherapeuten, ZStrR 102 (1985) 176 ff.
REHBERG	JÖRG REHBERG, Strafrecht II, 7. Aufl., Zürich 2001
RIKLIN, Revision	FRANZ RIKLIN, Zur Revision des Systems der Hauptstrafen, ZStrR 117 (1999) 255 ff.
ROTH	ROBERT ROTH, Nouveau droit des sanctions: premier examen de quelques points sensibles, ZStrR 121 (2003) 1 ff.
ROXIN	CLAUS ROXIN, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl., München 2006
SCHMID	DANIEL SCHMID, Krank oder böse?, Diss. Basel 2009
SCHMIDT	EBERHARD SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965
Schönke/Schröder/ BEARBEITER	Adolf Schönke/Horst Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl., München 2019
SCHULTZ I, II	HANS SCHULTZ, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, Bd. 1 und 2, 4. Aufl., Bern 1982

SCHULTZ, Bericht	HANS SCHULTZ, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches «Einführung und Anwendung des Gesetzes» des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1987
SCHWANDER	VITAL SCHWANDER, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich 1964
SGK BV	Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2014
SK	Jürgen Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl., Köln 2016
STOOSS I, II	CARL STOOSS, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, Bd. 1, Basel/Genf 1892; Bd. 2, Basel/Genf 1893
STOOSS, Motive	CARL STOOSS, Motive zu dem Vorentwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches, Basel/Genf 1893
STOOSS, Schweiz. Strafgesetzbücher	CARL STOOSS, Die schweizerischen Strafgesetzbücher, zur Vergleichung zusammengestellt, Basel/Genf 1890
STRATENWERTH, Bagatellbereich	GÜNTER STRATENWERTH, Die Strafen im Bagatellbereich nach künftigem Recht, ZStrR 122 (2004) 159 ff.
STRATENWERTH, Nochmals Bagatellbereich	GÜNTER STRATENWERTH, Nochmals: Die Strafen im Bagatellbereich nach künftigem Recht, ZStrR 123 (2005) 235 ff.
STRATENWERTH, Tendenzen	GÜNTER STRATENWERTH, Neuere Tendenzen im Massnahmerecht, Vereinbarkeit mit rechtsethischen Grundsätzen?, AJP 2000, 1345 ff
STRATENWERTH, Wahl	GÜNTER STRATENWERTH, Die Wahl der Sanktion, insbesondere nach revidiertem StGB, in: Niggli/Queloz (Hrsg.), Straffjustiz und Rechtsstaat, 2003, 9 ff.
STRATENWERTH/ BERNOULLI	GÜNTER STRATENWERTH/ANDREAS BERNOULLI, Der schweizerische Strafvollzug, Aarau 1983
STRATENWERTH/ WOHLERS	GÜNTER STRATENWERTH/WOLFGANG WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 3. Aufl., Bern 2013
STRENG	FRANZ STRENG, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl., Stuttgart 2012
THORMANN/V.OVERBECK	PHILIPP THORMANN/ALFRED V. OVERBECK, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Bd. 1, Allgemeine Bestimmungen, Zürich 1940
TRECHSEL, KK ¹	STEFAN TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, Zürich 1989

TRECHSEL, KK ²	STEFAN TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997
TRECHSEL/NOLL/PIETH	STEFAN TRECHSEL/PETER NOLL/MARK PIETH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017
TRIFFTERER	OTTO TRIFFTERER, Österreichisches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Wien 1994
VE 1893	CARL STOOS, Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil, Basel/Genf 1893
VE 1894	Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf mit Motiven, Basel/Genf 1894
VE 1993	Vorentwürfe der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, Bern 1993
VE 2010	Vorentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts) vom 30. Juni 2010
VE Schultz	HANS SCHULTZ, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches «Einführung und Anwendung des Gesetzes» des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1987
v. LISZT I, II	FRANZ v. LISZT, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1 (1875 bis 1891) und 2 (1892 bis 1904), Berlin 1905
WAIBLINGER	MAX WAIBLINGER, Die Busse, SJK 1957 Nr. 1202
WK	Frank Höpfel/Eckart Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Wien 1999 ff.
ZÜND	ANDREAS ZÜND, Ein Wegweiser zu den neuen Sanktionen, pläd 6/2008, 36 ff.
ZÜRCHER	EMIL ZÜRCHER, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908, Bern 1914

Abkürzungen

a.A.	anderer Ansicht
aArt.	alter Artikel/Sanktionensystem zwischen den Reformen 2007 und 2018
Abs.	Absatz
AE	Alternativ-Entwurf
a.F.	alte Fassung des StGB vor der Revision 2007
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIG/AuG	BG über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
a.M.	anderer Meinung
AmtlBull.	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Anm.	Anmerkung(en)
AppGer	(Entscheid[e] des) Appellationsgericht(s)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
aVStGB 1	Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13. November 1973 (AS 1973 1841 ff.) (in Kraft bis 31. Dezember 2006)
aVStGB 2	Verordnung (2) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Dezember 1982 (AS 1982 2237 ff.) (in Kraft bis 31. Dezember 2006)
aVStGB 3	Verordnung (3) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1985 (AS 1985 1941 ff.) (in Kraft bis 31. Dezember 2006)
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BetmG	BG über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BewHi	Bewährungshilfe (Zeitschrift)
BezGer	(Entscheid[e] des) Bezirksgericht(s)
BfS	Bundesamt für Statistik
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des schweizerischen BGer (amtliche Sammlung)

BGer	(nicht amtlich publizierte[r] Entscheid[e] des) Bundesgericht(s)
BGFA	BG über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61)
BGG	BG über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen (amtliche Sammlung)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BR	(Entscheid des) Bundesrat(es)
BSK	Basler Kommentar zum StGB
BSK BV	Basler Kommentar zur Bundesverfassung
BSK StPO	Basler Kommentar zur StPO
BStGer	(nicht amtlich publizierte[r] Entscheid[e] des) Bundesstrafgericht(s)
BStP	BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (AS 50 685) (in Kraft bis 31. Dez. 2010)
BT	Besonderer Teil
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BV 1874	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (AS 1 1 ff.) (in Kraft bis 31. Dezember 1999)
BVE	BG über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (AS 2004 1409 ff.) (in Kraft bis 31. Dezember 2010)
BVerfGE	Entscheidungen des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
c.	contre
CP/CPS	Code pénal, Codice penale
CR	Commentaire Romand
DBG	BG über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
dens.	denselben
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DSG	BG über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
dStGB	deutsches Strafgesetzbuch
dStPO	deutsche Strafprozessordnung
dVStGB	deutsches Völkerstrafgesetzbuch
E	Entwurf

E.	Erwägung
EGMR	(Entscheid[e] des) Europäische(n)r Gerichtshof(s) für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101) (in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974)
et al.	et alii
Extr.	Extraits des principaux arrêts du Tribunal cantonal et de décisions du Conseil d'Etat di Canton de Fribourg
f./ff.	(und) folgende/fortfolgende
FG	Festgabe
FinfraG	BG über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
Fn.	Fussnote(n)
FP	forumpoenale
FS	Festschrift
fStGB	französisches Strafgesetzbuch
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)
FZR	Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung
G	Gesetz
GA	Goltdammers Archiv für Strafrecht
GeschwGer	(Entscheid[e] des) Geschworenengericht(s)
GIAR	(Entscheid[e] des) Giudice dell'istruzione e dell'arresto
gl.M.	gleicher Meinung
GSchG	BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.E.	im Ergebnis
i.K.	in Kraft
IKS	Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)

IRSG	BG über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG) vom 20. März 1981 (SR 351.1)
IV	Invalidenversicherung
JdT	Journal des Tribunaux
JStG	BG über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)
KA	Kriminal- und Anklagekommission
KassGer	(Entscheid[e] des) Kassationsgericht(s)
KGer	(Entscheid[e] des) Kantonsgericht(s)
KK	Kurzkommentar
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Komm. EOVG	Kommentar Einziehung – Organisiertes Verbrechen – Geldwäscherei
Komm. KV-KO	Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisationen
KrimBull	Kriminologisches Bulletin/Bulletin de Criminologie
KrimGer	(Entscheid[e] des) Kriminalgericht(s)
KrimK	Kriminalkammer
krit.	kritisch(e[n]r)
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide
lit.	litera
Lit.	Literatur
LK	Leipziger Kommentar
Maximen	Grundsätzliche Entscheidungen des luzernischen Obergerichts und seiner Abteilungen
MKG	(Entscheid[e] des) Militärkassationsgericht(s)
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MStG	Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927 (SR 321.0)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N	Note(n)
n.F.	neue Fassung
NF	Neue Folge
NK	Nomos Kommentar
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OBG	Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 18. März 2016 (SR 314.1)
OBV	Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 16. Januar 2019 (SR 314.11)

OG	BG über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG) vom 16. Dezember 1943 (AS 60 271 ff.) (in Kraft bis 31. Dezember 2006)
OGer	(Entscheid[e] des) Obergericht(s)
OHG	BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (SR 312.5)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OSTA	Oberstaatsanwaltschaft
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
pass.	passim (durchgehend, an verschiedenen Stellen)
PK	Praxiskommentar
PKG	Die Praxis des Kantonsgerichtes von Graubünden
pläd	plädoyer, Magazin für Recht und Politik
Pra	Die Praxis (des Bundesgerichts)
Prot.	Amtliche Protokolle der Expertenkommission
publ.	publiziert
RB	Rechenschaftsbericht
RegR	(Entscheid[e] des) Regierungsrat(s)
Rep.	Repertorio di Giurisprudenza Patria
RJJ	Revue jurassienne de jurisprudence
RJN	Recueil de Jurisprudence Neuchâteloise
RS	Rechtsprechung in Strafsachen
RSC	Revue de science criminelle et de droit comparé, nouvelle série
S.	Seite/Siehe
SAGer	Strafamtsgericht
SÄZ	Schweizerische Ärztezeitung
sc.	scilicet
SchKG	BG über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1)
Sem. jud.	La Semaine judiciaire
SGK BV	St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung
SJK	Schweizerische Juristische Kartothek
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SKG	Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft

SMVG	Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) vom 25. Juni 2003 des Kantons Bern
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
STA	Staatsanwaltschaft
StenBull	Stenographisches Bulletin
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StGB 1937	Schweizerisches Strafgesetzbuch in der Fassung vom 21. Dezember 1937
StGer	(Entscheid[e] des) Strafgericht(s)
StHG	BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StR	Ständerat/Steuerrevue
SVG	Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SZK	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie
TEVG	BG über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) vom 19. März 2004 (SR 312.4)
Übest	Übergangsbestimmung(en)
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)
unpubl.	unpubliziert
UWG	BG gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
v.	von
V	Verordnung
VE	Vorentwurf
VGer	(Entscheid[e] des) Verwaltungsgericht(s)
V-StGB-MStG	Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) vom 19. September 2006 (SR 311.01)
VStrR	BG über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 (SR 313.0)
VwVG	BG über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)
WG	BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54)

WK	Wiener Kommentar
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZP	Zusatzprotokoll
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, neue Folge
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Das System der Sanktionen des schweizerischen Erwachsenenstrafrechts, wie es seit 1942 Geltung hatte, ist lange Zeit nur zurückhaltend angestastet worden. Seine markanteste Veränderung erfolgte 1971, als u.a. die damaligen Art. 14–17 (Verwahrung und Versorgung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger) durch Art. 43 a.F. ersetzt und die Grenze des bedingten Vollzugs von Freiheitsstrafen von 12 auf 18 Monate erhöht wurden¹. Damit ist zugleich gesagt, dass sich in dem Gesetzeswerk ein erheblicher Reformbedarf angestaut hatte. Es ging in seiner Grundstruktur auf den VE 1893 von STOOSS zurück² und kannte als Hauptstrafen nur Freiheitsstrafen und Bussen. Bei den Freiheitsstrafen stufte es mit den drei Arten Zuchthaus, Gefängnis und Haft nicht nur nach deren möglichen Länge ab, sondern auch nach der Härte des jeweiligen Vollzuges und dem Grad der Herabsetzung des Inhaftierten, der mit ihnen bezweckt war. Bis 1971 war mit der Zuchthausstrafe obligatorisch und mit der Gefängnisstrafe fakultativ die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden, nur bei der Haft waren Ehrenfolgen explizit ausgeschlossen. Die erwähnte obere Grenze für den bedingten Vollzug von Freiheitsstrafen stellte im Vergleich zu den ursprünglich vorgesehenen 12 Monaten im StGB 1937 nur eine bescheidene Erweiterung des Spielraums dar, und die bedingte Entlassung aus dem Vollzug setzte ausnahmslos, wie bereits im 19. Jahrhundert in vielen Kantonen, die Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe voraus³. In diesem Bereich hatten sich nur die Modalitäten des Widerrufs im Laufe der Jahrzehnte zugunsten des Verurteilten etwas verändert. Die Geldstrafe hingegen gab es allein in der unbefriedigenden Form der Geldsummenstrafe, obwohl STOOSS schon bei seinen Vorarbeiten über ein System der Tagesbussen, wie wir es heute kennen, nachgedacht hatte⁴. Bei den strafrechtlichen Massnahmen sah es nicht wesentlich anders aus. So folgte insbesondere die «Verwahrung von rückfälligen Verbrechern», die STOOSS, anders als der Gesetzgeber, für 10 bis 20 Jahre vorgesehen hatte, bis in die Redeweise vom «Gewohnheitsverbrecher» hinein noch immer dem Marburger Programm FRANZ V. LISZTs aus dem Jahr 1882⁵. Und wo STOOSS besonders fortschrittlich gewesen war, indem er etwa darauf beharrte, dass psychisch gestörte, gemeingefährliche Täter ausschliesslich in «Irrenanstalten» und nicht in Strafanstalten

¹ Eingehend zu dem vor der Revision 2007 bestehenden Reformbedarf KUNZ, ZStrR 117 (1999) 234 ff.

² Vgl. AT I, § 1 N 15 ff.

³ STOOSS I, 343.

⁴ CARL STOOSS, Welche Anforderungen stellt die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch?, ZStrR 4 (1891) 245 ff., 263 f.

⁵ V. LISZT I, 126 ff., 170.

verwahrt werden dürften⁶, und Alkoholiker in ärztlich geleiteten Heilanstalten untergebracht wissen wollte⁷, blieb die Realität des Massnahmenvollzuges vielfach erheblich hinter diesen Postulaten zurück.

- 2 Die äussere Gestalt dieses Systems der strafrechtlichen Sanktionen war freilich nur Abbild der Vorstellungen, die man sich von der Straftat, vom Straftäter und von der Aufgabe des Strafrechts machte. Danach war die kriminelle Tat allein ein Problem desjenigen, der sie begangen hatte; die Wurzel aller Delinquenz lag im kriminellen Individuum und nur in ihm, sei es, dass der Grund allen Übels in seinem bösen Willen gefunden⁸ oder dass es in sozialdarwinistischer Perspektive als missratenes Exemplar der menschlichen Spezies angesehen wurde, das durch die Strafe der Gesellschaft «künstlich anzupassen» oder «unschädlich» zu machen war⁹. Diese Einstellung hat sich, zumal in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, grundlegend geändert. Die wissenschaftliche Erforschung möglicher Ursachen von Kriminalität hat zunehmend über die gesellschaftlichen und lebensgeschichtlichen Zusammenhänge belehrt, aus denen sie erwachsen kann, als zuweilen auch schicksalhafte Fügung für den Betroffenen, die es schwer macht, von einer Schuld zu reden, die das Strafrecht «auszugleichen» hätte¹⁰. Kriminologische Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung sowie die Kriminalisierungstheorien (z.B. der labeling approach) haben das Augenmerk zudem verstärkt darauf gerichtet, wer als Straftäter aus welchen Gründen zur Rechenschaft gezogen wird¹¹. Schliesslich hat sich in dieser Zeit, ursprünglich unter dem Eindruck der Gewaltverbrechen des NS-Regimes und mittlerweile zum zivilisatorischen Gradmesser geworden, die Anerkennung der elementaren Menschenrechte durchgesetzt. Diese Entwicklungen legten nahe, dass das, was wir dem Rechtsbrecher in Gestalt der strafrechtlichen Sanktion zufügen, nicht länger nur als «gerechte» Vergeltung oder mit blosser Zweckmässigkeit zu begründen war. Es muss nun auch ihm gegenüber gerechtfertigt werden. Und daraus wiederum folgt nicht nur das selbstverständliche Gebot, ihn in seinen Rechten zu respektieren, sondern auch, wo immer möglich, ihm Hilfe anzubieten, wenn er sich anders aus den Zwängen, die ihn in die Delinquenz geführt haben, nicht befreien kann.

⁶ STOOSS, Motive, 24 f.

⁷ STOOSS, Motive, 58 f.

⁸ Vgl. nur KARL BINDING, Grundriss des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Leipzig 1913, IX ff.

⁹ Vgl. v. LISZT I, 163. Aber auch STOOSS (Motive, 51) sagt: «Der Verbrecher, der für die Wirkung der Strafe unzugänglich ist, muss unschädlich gemacht werden.» So der Sache nach noch SCHMIDT, 374.

¹⁰ Vgl. AT I, § 2 N 5 ff.

¹¹ Vgl. nur KUNZ/SINGELNSTEIN, § 15 N 7 ff., § 13 N 6 ff.

Erheblich geändert hat sich seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts aber auch die Einschätzung dessen, was strafrechtliche Sanktionen zu bewirken vermögen (und was nicht). Es gehörte ja schon zum Programm insbesondere der LISZT'schen Schule, diese Wirkungen empirisch, mit dem Anspruch naturwissenschaftlicher Zuverlässigkeit, zu ermitteln¹². Daraus hat sich, über das vergangene Jahrhundert hinweg, eine ausgedehnte Sanktionsforschung entwickelt, nach deren Ergebnissen sich, vereinfacht gesagt, viele der gängigen Annahmen, die das Strafrecht in seiner traditionellen Form und die zugehörige Praxis geprägt haben, nicht mehr aufrechterhalten lassen. Das gilt etwa für die abschreckende Wirkung von (nicht nur) kurzen Freiheitsstrafen, für die erzieherische Wirkung des mit längeren Freiheitsstrafen verbundenen Arbeitszwanges oder für die generalpräventive Wirkung einer harten Strafpraxis überhaupt. Eine grundlegende Reform konnte sich zudem auf die Erfahrungen der beiden deutschsprachigen Nachbarländer stützen: Deutschland und Österreich hatten in den 70er-Jahren ihr Sanktionenrecht umfassend reformiert, ohne dass jene negativen Auswirkungen eingetreten wären, die im Vorfeld von den Gegnern jeder durchgreifenden Neuerung prophezeit worden waren. Diese Ausgangslage hätte an sich zuversichtlich stimmen können, doch hat eine Mischung aus gesetzgeberischem Unvermögen und Unwillen sowie ein raueres kriminalpolitisches Klima zu nur kleineren Reformschritten und sogar Rückschritten geführt, die von einer grundlegenden und umfassenden Neuerung, wie sie im Entwurf einmal vorgelegen hatte, nur noch Bruchstücke übrig liessen. Auf diese Gesetzgebungsgeschichte ist nunmehr in der gebotenen Kürze einzugehen.

1983 leitete der Bundesrat, nach einer Reihe von Teilrevisionen im Besonderen Teil des StGB¹³, eine umfassende Revision der Allgemeinen Bestimmungen des StGB ein. Der entsprechende Auftrag ging für das Erwachsenstrafrecht an HANS SCHULTZ, Professor in Bern, einen der Mitverfasser des Allgemeinen Teils des deutschen Alternativ-Entwurfs von 1966, der seinerseits die entsprechende Gesamtreform des deutschen StGB wesentlich beeinflusst hat¹⁴. Der von SCHULTZ bereits 1985 vorgelegte und zwei Jahre später publizierte Vorentwurf war die Grundlage für die Beratungen einer 1987 für diese Aufgabe eingesetzten grossen Expertenkommission, die ihren Vorentwurf, zusammen mit einem Vorentwurf für ein BG über das Jugendstrafrecht, im November 1992 verabschiedet hat. Er bildet, mit einigen Ergänzungen, den VE

¹² Vgl. AT I, § 1 N 11.

¹³ Zuletzt mit dem Vorentwurf einer Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches betreffend die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen und die Urkundenfälschung von 1983.

¹⁴ Näher ROXIN, § 4 N 17 ff.

1993. Das darauffolgende Vernehmlassungsverfahren stand unter sehr ungünstigen Vorzeichen.

- 5 In den 90er-Jahren wurde strafrechtliche Sozialkontrolle auf das Niveau eines Themas der inneren Sicherheit emporgehoben und erlangte dadurch verstärkte mediale und politische Beachtung. Zugleich fielen in diesen Zeitraum aufsehenerregende schwere Straftaten, insbesondere der Mord an einer jungen Frau im Herbst 1993 am Zollikerberg, begangen von einem bereits zu lebenslanger Haft verurteilten Straftäter während eines unbegleiteten Urlaubs. Im Rückblick markiert dieses Ereignis eine eigentliche kriminalpolitische Zeitenwende in der Diskussion um die angemessene Behandlung von (vermutlich) gefährlichen Straftätern. So wurde der Vorentwurf in der Vernehmlassung in erster Linie unter dem Aspekt der gesellschaftlichen Sicherheit angegriffen¹⁵, einem Anliegen, das nicht den Anlass der Revisionsarbeiten gebildet hatte und das sie nur mittelbar berührten¹⁶. Diese Wende hat den weiteren Gang der Arbeiten am Reformprojekt nachhaltig beeinflusst. Nur so erklärt sich auch, dass «die Verstärkung des Schutzes vor gefährlichen Gewalttätern» in der Botschaft als «wichtiges Anliegen des Entwurfs» hervorgehoben wurde¹⁷. Sie wurde, nach departementsinterner Überarbeitung des Vorentwurfs, 1998 publiziert und liess wesentliche Neuerungen entweder ganz beiseite oder schwächte sie zumindest ab. Die eidgenössischen Räte haben diesen Prozess noch verstärkt, so dass von dem ursprünglich geplanten «Jahrhundertwerk»¹⁸ nicht mehr viel übrig geblieben ist. Das gilt umso mehr, als sich nach der parlamentarischen Verabschiedung der Neufassung des Allgemeinen Teils 2002 herausstellte, dass den Räten vor allem bei der Regelung der Sanktionen im Bagatellbereich gravierende gesetzestechnische Fehler unterlaufen waren¹⁹. Dies veranlasste den Bundesrat, noch vor Inkrafttreten der Revision, in diesen und weiteren

¹⁵ Vgl. Botschaft 1998, 1988; Medienmitteilung der STA BE vom 23. Februar 1994; dazu GÜNTER STRATENWERTH, Gesellschaftliche Sicherheit und Strafrechtsreform, in: Caritas Schweiz (Hrsg.), Verunsicherung durch schwindende Sicherheit – Strafrechtsreform unter Druck?, Luzern 1995, 67 ff. (= pläd 3/1994, 24 ff.).

¹⁶ Wesentlich erleichtert wurde diese Kritik durch die Form der Erläuterungen, mit denen der VE in die Vernehmlassung geschickt worden war. Sie waren ursprünglich nicht zur Präsentation in der Öffentlichkeit bestimmt, sondern bestanden im Wesentlichen aus Kommentaren, in denen die Subkommissionen dem Plenum der Expertenkommission darzulegen hatten, in welchen Punkten und aus welchen Gründen sie vom VE Schultz abgewichen waren (vgl. Protokoll der Subkommission «Sanktionen», 22. Sitzung vom 23./24. Januar 1991, 1201).

¹⁷ Botschaft 1998, 1981, 1985 f.

¹⁸ So die KKJPD (zitiert nach: Expertenkommission, Protokoll der 15. Plenumsitzung vom 31. Oktober 1994, 763).

¹⁹ STRATENWERTH, Wahl, 9 ff.; DERS., Bagatellbereich, 159 ff.

Punkten Nachbesserungen vorzuschlagen²⁰, die freilich wiederum auf Kritik stiessen²¹. Der sicherheitszentrierten Ausrichtung der Neufassung fiel dabei auch die ursprünglich vorgesehene Begrenzung der Verwahrung auf Anlasstaten, die im Höchstmass mit mindestens 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht waren, zum Opfer. Die erneuerten Neuerungen sind vom Parlament, in nochmals modifizierter Form, angenommen worden, so dass die Revision auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden konnte²².

Zur Ruhe kamen die Neuerungsbemühungen damit nicht: Es dauerte 6 nur gut zwei Jahre, bis der Bundesrat, medial und durch parlamentarische Vorstösse unter Druck geraten, die Kantone nach ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht befragte und darauf u.a. die naheliegende Antwort erhielt, dass sich nach so kurzer Zeit keine aussagekräftigen Befunde über das neue Recht erheben liessen. Das wollte man an den massgeblichen Stellen indessen nicht hören, und so legte der Bundesrat bereits 2010 einen neuerlichen Vorentwurf vor²³, ohne die Ergebnisse einer von ihm selber in Auftrag gegebenen Evaluation wichtiger Neuerungen im Sanktionenrecht abzuwarten. Er mündete in einen Entwurf samt Botschaft²⁴ und liess sich auch nicht durch den Schlussbericht der genannten Überprüfung beirren, wonach die Revision keine spürbaren Veränderungen der Kriminalitätsentwicklung zur Folge hatte. In der Stossrichtung ging es darum, die auf der Revision 2007 gründende weitgehende Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch alternative Sanktionen rückgängig zu machen. Die Odyssee der Noven war damit freilich noch nicht am Ende: Die Räte haben in langwierigen Beratungen einiges von dem zurechtgerückt, was ursprünglich von Teilen ihrer Mitglieder, einzelnen Medien sowie Stimmen aus der Strafverfolgung gefordert worden war; insbesondere haben sie, gegen den bundesrätlichen Entwurf, am prinzipiellen Primat der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im unteren Strafbereich festgehalten, und auch ihr Aufschub bleibt weiterhin möglich²⁵. Die Einzelheiten sind bei den jeweiligen Gegenständen zu erläutern.

Das Sanktionenrecht stand in der jüngeren Vergangenheit zudem 7 mehrfach im Brennpunkt von Volksinitiativen, gerichtet allesamt gegen einzelne Täterkategorien. 2004 nahmen Volk und Stände eine auf die «Lebens-

²⁰ Botschaft 2005, 4689 ff.

²¹ STRATENWERTH, Nochmals Bagatellbereich, 235 ff.

²² Zur Einschätzung der Auswirkungen MONIKA SIMMLER, Sieben enttäuschte Hoffnungen?, ZStrR 134 (2016) 73 ff.

²³ Vorentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts) vom 30. Juni 2010.

²⁴ Botschaft 2012, 4721 ff.

²⁵ Näher BOMMER, Lauter Anfang, 42 ff., 32 ff.

lange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» gerichtete Initiative an (Art. 123a BV), die mit Art. 5 EMRK nicht zu vereinbaren war und die nunmehr in Art. 64 Abs. 1^{bis} ihre gesetzliche Ausformung gefunden hat. 2008 erklärten sich die Stimmberechtigten und die Kantone einverstanden mit einer Initiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» (Art. 123b BV; Art. 101 Abs. 1 lit. e StGB), und nur wenig später (2010) stiess eine Initiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer» ebenfalls auf Zustimmung (Art. 121 Abs. 3–6 BV); ihr verdankt das StGB die Renaissance der Landesverweisung (Art. 66a ff.). Schliesslich fand auch ein Begehren die notwendige Unterstützung, wegen eines Sexualdeliktes an Kindern Verurteilten zeitlebens ein entsprechendes Tätigkeitsverbot aufzuerlegen (Art. 123c BV), nunmehr ausgeformt in Art. 67 f. Gemeinsam ist all diesen Vorstössen ihr ebenso ungebrochener wie zweifelhafter Glaube an die Leistungsfähigkeit strafrechtlicher «Lösungen» (und ihre fehlende Zurrückhaltung gegenüber bestimmten Tätergruppen). Solche Zweifel werden bei der Einzelauslegung, soweit dafür Spielraum besteht, handlungsleitend sein müssen.

§ 1 Das System der Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts

Inhalt

A.	Die Strafen	8
I.	Lebens- und Leibesstrafen.....	8
II.	Freiheitsstrafe (Art. 40 f.).....	13
1.	Entwicklung	13
2.	Reformen.....	14
III.	Geldstrafe (Art. 34 f.)	21
IV.	Gemeinnützige Arbeit	22
V.	Verwarnung, Verweis.....	23
B.	Die strafrechtlichen Massnahmen	24
I.	Therapeutische Massnahmen und Verwahrung.....	24
1.	Stationäre therapeutische Massnahmen	25
a)	Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59)	25
b)	Suchtbehandlung (Art. 60).....	28
c)	Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61).....	30
2.	Ambulante Behandlung (Art. 63).....	33
3.	Verwahrung (Art. 64).....	33
II.	Andere Massnahmen	37
1.	Friedensbürgschaft (Art. 66).....	37
2.	Landesverweisung (Art. 66a ff.)	38
3.	Tätigkeitsverbot (Art. 67).....	40
4.	Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67b).....	41
5.	Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Art. 67e)	42
6.	Veröffentlichung des Urteils (Art. 68)	43
7.	Einziehung (Art. 69–72).....	44
C.	Das Verhältnis von Strafen und Massnahmen	45
I.	Das dualistische System	46
II.	Das dualistisch-vikariierende System.....	47
III.	Die monistische Lösung	48

Das Schweizerische StGB fusst auf einem dualistischen (zweispurigen) System der für Erwachsene geltenden Sanktionen: Neben die traditionelle Sanktion der Strafe sind strafrechtliche Massnahmen getreten¹. Dieses System

¹ AT I, § 1 N 18 ff.

ist, obwohl nicht unangefochten², in den bisherigen Revisionen beibehalten worden. Strafen und Massnahmen sind deshalb auch im nachfolgenden Überblick getrennt zu behandeln; für ihre eingehende Darstellung samt Nachweisen sei auf die Folgeparagrafen verwiesen.

A. Die Strafen

² Bis zur Revision 2007 unterschied das StGB zwischen Haupt- und Nebenstrafen, je nachdem, ob eine Strafe selbständig oder nur in Verbindung mit einer anderen Strafe verhängt werden konnte. Diese Unterscheidung ist weggefallen. Nebenstrafen gibt es nicht mehr. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Art. 52 a.F.), ihre ursprünglich wichtigste Form, hatte bereits die Teilrevision 1971 gestrichen³. Andere Formen, wie die Aberkennung der Amtsfähigkeit oder die Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft (Art. 51, 53 a.F.), waren der Sache nach eher Massnahmen, die nun den zuständigen Behörden überlassen bleiben, oder sind, wie das Berufsverbot (Art. 54 a.F.), explizit als Massnahme eingeordnet worden⁴; als eine solche gilt nach der gesetzlichen Systematik nun auch die wieder eingeführte Landesverweisung (Art. 66a ff.), die, damals Nebenstrafe (Art. 55 a.F.), mit der Revision 2007 abgeschafft worden war. Das Wirtshausverbot schliesslich (Art. 56 a.F.) war schlicht überholt. Nachfolgend werden deshalb nur noch Hauptstrafen erörtert, diese allerdings auch insoweit, wie sie nunmehr ausdrücklich ausgeschlossen werden oder nicht im StGB selbst vorgesehen sind, und zwar, entsprechend der historischen Entwicklung und anders als im geltenden Recht, absteigend von ihren schwersten zu den leichteren Formen.

I. Lebens- und Leibesstrafen

Literatur: GUIDO COTTER, Vollenweider: Das letzte Todesurteil in der Schweiz, ZStrR 122 (2004) 346 ff.; JEAN GRAVEN, Le problème de la peine de mort et sa réapparition en Suisse, Rev. de criminologie et de police technique 6 (1952) 3 ff.; DIETER HERMANN, Die Abschreckungswirkung der Todesstrafe – ein Artefakt der Forschung?, in: FS Schöch, 791 ff.; ARTHUR KREUZER, Die Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland, ZIS 2006, 322 ff.; HELMUT KURY/MARTIN BRANDENSTEIN/TOSHIO YOSHIDA, Kriminalpräventive

² Vgl. nur HEER, BSK, N 10 ff. vor Art. 56; POLLÄHNE, NK, N 39 zu § 61; GÜNTHER KAISER, Befinden sich die strafrechtlichen Maßregeln in der Krise?, Heidelberg 1990; HELMUT MARQUARDT, Dogmatische und kriminologische Aspekte des Vikariierens von Strafe und Maßregel, Diss. Kiel, Berlin 1972, 16 f.

³ AT II 1989, § 1 N 23 ff.

⁴ Botschaft 1998, 2101 f.; unten N 63.

Wirksamkeit härterer Sanktionen – Zur neuen Punitivität im Ausland (USA, Finnland und Japan), ZStW 121 (2009) 190 ff.; BEATRICE LUGINBÜHL, Die Todesstrafe und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, in: Jürg-Beat Ackermann (Hrsg.), Strafrecht als Herausforderung, Zürich 1999, 39 ff.; PETER NOLL, Landesverräter, Frauenfeld 1980; CHIARA PIRAS/STEPHAN BREITENMOSER, Das Verbot der Todesstrafe als regionales ius cogens, AJP 2011, 331 ff.; ANDREA SCHMID, Die Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz, in: Felix Hafner/Andreas Kley/Victor Monnier, Commentationes historiae iuris helveticae, Bern 2014, 39 ff.; BETTINA STRUB, Der Einfluss der Aufklärung auf die Todesstrafe, Diss. Zürich 1973; FRANZ STRENG, Die Einstellung zur Todesstrafe im Wandel, in: FS Rössner, 407 ff.; STEFAN SUTER, Guillotine oder Zuchthaus?, Basel 1997; HANS WALDER-RICHLI, Todesstrafe und Öffentlichkeit in der Schweiz, in: FS Rehberg, 330 ff.

Das mittelalterliche System der Lebens- und Leibesstrafen ist in der Schweiz erst im Laufe des 19. Jahrhunderts nahezu vollständig beseitigt worden⁵. Zumindest die Frage der Todesstrafe ist jedoch bis heute nicht völlig zur Ruhe gekommen.

1. Dass die *Todesstrafe* unmenschlich und sinnlos ist, wird seit mehr als zweihundertfünfzig Jahren, vor allem seit BECCARIAS Streitschrift «Dei delitti e delle pene» von 1764, gegen sie eingewendet. Sie ist denn auch in Europa fast ganz und auch in vielen anderen Ländern abgeschafft oder doch wesentlich zurückgedrängt worden, während sie beispielsweise in den USA noch immer und in China in grossem Umfang verhängt und vollstreckt wird. Die Bundesverfassung von 1848 bannte die Todesstrafe nur bei politischen Delikten. Zweimal scheiterte ein allgemeines Verbot⁶, und erst die Bundesverfassung von 1874 schloss sie in Friedenszeiten generell aus. Regelmässig genügt jedoch die Begehung von Delikten, die als besonders abstossend oder bedrohlich empfunden werden, um die öffentliche Diskussion erneut aufflammen zu lassen. So wurde das Verbot der Todesstrafe in Friedenszeiten nach einer Serie schwerer Mordfälle schon 1879 wieder auf politische Delikte beschränkt und insoweit der Rechtszustand von 1848 wiederhergestellt⁷. Zehn Kantone haben daraufhin die Todesstrafe wieder eingeführt⁸. Bei der Auseinandersetzung über das Schweizerische StGB bildete sie einen der wichtigsten Streitpunkte. Sogar nach Annahme des neuen Gesetzes in der Volksabstimmung von 1938, aber vor seinem Inkrafttreten wurden noch Hinrichtungen nach bürgerlichem Strafrecht vollzogen (Zug 1939; Obwalden 1940⁹). 17 Personen sind während des letzten Weltkrieges, auf zweifelhafter Rechtsgrundlage, nach Militärstrafrecht

⁵ Vgl. AT I, § 1 N 1 ff.; PIETH, Strafrechtsgeschichte, 50, 67.

⁶ SCHMID, 41 ff.

⁷ Diese Mordfälle finden sich dokumentiert im «Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission zur Vorberathung der Revision des Artikels 65 der Bundesverfassung» vom 18. März 1879, BBl 1879 I 553, 584 ff.; vgl. auch GERMANN, Kampf, 49 f.

⁸ HAFTER, 259 f.; SCHMID, 48 f.

⁹ Dazu COTTER, ZStrR 122 (2004) 350 ff.

zum Tode verurteilt und exekutiert worden¹⁰. Eine Befragung des Personals der schweizerischen Strafanstalten hat Anfang der 70er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts eine klare Mehrheit von Befürwortern der Todesstrafe ergeben, vor allem bei dem damals besonders aktuellen Delikt des Flugzeug-Attentats¹¹. Wenige Jahre später war es der linksextreme Terrorismus, der auch in der Schweiz wieder zum Ruf nach der Todesstrafe führte. Derzeit sind es Tötungs- in Kombination mit Sexualdelikten, die ihn tragen und Anlass zu einer (im Sammelstadium gescheiterten) Volksinitiative «Todesstrafe bei Mord mit sexuellem Missbrauch» gegeben haben¹². Nunmehr verbietet Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BV die Todesstrafe ausnahmslos, auch in Kriegszeiten¹³, und zudem dürfte diese Rechtslage mittlerweile, auf Europa beschränkt, zwingendes Völkerrecht verkörpern¹⁴. Dennoch kann niemand sicher sein, dass die Frage endgültig entschieden ist, zumal härtere Strafen in jüngerer Zeit eher auf erhöhten Zuspruch stossen¹⁵.

- 5 Dabei sind es seit Langem die immer gleichen, längst entkräfteten Argumente, die für die Todesstrafe vorgebracht werden. An dieser Stelle muss genügen, sie in aller Kürze zu behandeln. Von vornherein keine Rolle spielen können Gesichtspunkte der Vergeltung oder Sühne. Gegen sie sprechen alle Einwände, die gegen die absoluten Straftheorien insgesamt zu richten sind¹⁶, wie besonders die Erwägung, dass sich die höchste, ungeschmälerte Schuld, welche die Todesstrafe rechtfertigen soll, niemals nachweisen lässt, gerade bei den zumeist äusserst belasteten, wenn nicht sogar psychisch gestörten Urhebern schwerster Tötungsdelikte nicht. Es könnten also nur gravierende kriminalpolitische Gründe sein, auf die sich die Forderung nach der Todesstrafe stützen liesse, dringende Erfordernisse der Verbrechensverhütung, die auf andere Weise nicht zu erfüllen wären. Solche Gründe gibt es nicht. Zu betonen ist dies vor allem im Blick auf die nach wie vor verbreitete Annahme, dass die Todesstrafe potenzielle Täter in höherem Masse abzuschrecken vermöge als eine lange Freiheitsstrafe. Trotz einer Unzahl von empirischen Untersuchungen, die der Frage gewidmet worden sind, hat sich noch niemals verlässlich nachweisen lassen, dass die Abschaffung oder die Wiedereinführung der Todesstrafe irgendeinen Einfluss auf die Zahl der vorsätzlichen Tötungsdelikte gehabt hätte, die in einem Land begangen werden¹⁷, wohl schon deshalb nicht, weil (auch)

¹⁰ Dazu näher NOLL, bes. 36 ff.

¹¹ STRATENWERTH/BERNOULLI, 67.

¹² BBl 2012, 2439.

¹³ Seit 1992 ist die Todesstrafe auch nach Militärstrafrecht nicht mehr erlaubt.

¹⁴ PIRAS/BREITENMOSE, AJP 2011, 336.

¹⁵ STRENG, 426.

¹⁶ AT I, § 2 N 3 ff.

¹⁷ Zum Forschungsstand HERMANN, 792 ff.; KURY/BRANDENSTEIN/YOSHIDA, ZStW 121 (2009) 201 f.

solche Delikte selten aus rationaler Abwägung des Für und Wider hervorgehen. Noch weniger Gewicht haben Gesichtspunkte der Spezialprävention. Eine langdauernde Freiheitsstrafe schützt die Allgemeinheit nicht weniger wirksam als die Todesstrafe, zumal die Gefahr wiederholter Begehung eines Tötungsdeliktes im Allgemeinen gering ist.

Selbst wenn die Todesstrafe jedoch als Instrument der Verbrechens- 6
bekämpfung einige Vorzüge aufwiese, gäbe es zwingende Gründe, sie zu verwerfen. An erster Stelle steht dabei die Möglichkeit eines Justizirrtums. Die Erfahrung zeigt, dass sie auf keine Weise auszuschliessen ist, auch bei gründlichster und gewissenhaftester Urteilsfindung nicht. Der Gedanke aber, dass ein Unschuldiger hingerichtet werden könnte, wie das in den USA vielfach der Fall war und noch ist¹⁸, ist schlechthin unerträglich. Hinzu kommt, dass schon bei der Abgrenzung des (allein todeswürdigen) Mordes von anderen vorsätzlichen Tötungsdelikten, erst recht aber bei der Entscheidung darüber, bei wem auf die Todesstrafe erkannt und wer, unter Ablehnung einer Begnadigung, tatsächlich exekutiert wird, vielfältige irrationale Momente mitspielen, landläufige Vorurteile, situationsbedingte Emotionen, politische Rücksichten usw. Von solchen Faktoren darf eine Entscheidung über Leben oder Tod nicht abhängen. Schrecken sollte weiter auch, dass ein Staat, der Menschen töten lässt, nicht weniger Menschenverachtung zeigt, als dem Mörder zugeschrieben wird: Der hohe Wert eines Menschenlebens lässt sich nicht durch die Vernichtung eines Menschenlebens herausstellen. Schliesslich ist die Praxis ihrer gewaltbehafteten Vollstreckung nicht zu ändern; es gibt keine humane Tötungsart. Die Todesstrafe sollte daher endgültig der Vergangenheit angehören¹⁹.

2. *Körperliche Strafen* waren nach aArt. 65 Abs. 2 BV 1874 aus- 7
drücklich untersagt. Darin lag in erster Linie die endgültige Abkehr von den mittelalterlichen Strafen der körperlichen Verstümmelung und den Strafen an «Haut und Haar», wie der Prügelstrafe, dem Haarverlust oder der Brandmarkung²⁰. Zweifelhaft war dagegen, ob und inwieweit jene Norm auch körperliche Einwirkungen verbot, die mit der Freiheitsstrafe zum Zwecke der Schärfung, der disziplinarischen Bestrafung oder der Sicherung verbunden wurden. So ist die Prügelstrafe als Disziplinarmittel in den Strafanstalten zunächst noch für zulässig erklärt worden²¹; bei der körperlichen Schmerz verursachenden Kettenstrafe sollte dies immerhin dann gelten, wenn sie der Sicherung und nicht der Züchtigung diene²²; und Disziplinarmassnahmen wie Dunkelarrest,

¹⁸ KREUZER, ZIS 2006, 322.

¹⁹ HAFTER, 263 f.; NOLL, 66 ff.; SCHULTZ II, 25 f.

²⁰ SCHMIDT, 62 f.

²¹ Ablehnend aber STOOSS I, 59; offenbar auch HAFTER, 271.

²² STOOSS I, 59 f.

hartes Lager oder Kostschmälerung wurden (und werden vereinzelt wohl immer noch) bis zur Gegenwart praktiziert²³. Die Bundesverfassung verbürgt nunmehr, im Einklang schon mit der früheren bundesgerichtlichen Praxis²⁴, nicht nur das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit, sondern verbietet, wie schon Art. 3 EMRK, auch die Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Art. 10 Abs. 2, 3 BV).

- 8 Was nach wie vor bleibt, ist die Frage der näheren Abgrenzung. Der Grundsatz, nach dem hier zu urteilen ist, kann nur lauten, dass Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit, wie insbesondere schon der Bewegungsfreiheit, auch im Strafvollzug nur insoweit zulässig sind, wie dessen Zweck sie erfordert²⁵. Damit ist zumindest klar, dass jede den Zweck der *Bestrafung* verfolgende Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität verboten ist, als Schärfung der Freiheitsstrafe ebenso wie als Disziplinarstrafe²⁶. Schwierigkeiten dürften sich aber daraus ergeben, dass bei physischen oder psychischen Deprivationen jenseits dieser Grenze (schlechte Ernährung, Mangel an medizinischer Versorgung oder Bewegung, beengte Platzverhältnisse usw.) nicht immer deutlich ist, wo die Grenze zu einer ernstlichen Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit überschritten wird; die Praxis des BGer verlangt mit Blick auf eine Verletzung von Art. 3 EMRK «un minimum de gravité»²⁷. Solche Deprivationen unterliegen jedenfalls auch dann, wenn sie als reine *Sicherungsmassnahmen* deklariert werden, den verfassungsrechtlichen Schranken, wie insbesondere im Blick auf die mit beengten Haftbedingungen verbundenen Gesundheitsrisiken hervorzuheben ist²⁸. Alles Weitere hängt davon ab, wie die hier involvierten Interessen im Einzelfall gewichtet werden. Die Praxis hat lange dem öffentlichen Interesse an einem sicheren Vollzug weitreichende Konzessionen gemacht²⁹. Überbelegungen von Zellen in Strafanstalten (Champ Dollon) haben in letzter Zeit indessen (mehrfach) Anlass gegeben, Art. 3 EMRK als verletzt zu betrachten³⁰.

²³ STRATENWERTH/BERNOULLI, 122; für ihre Zulässigkeit HAFTER, 271, und auch BGE 99 Ia 262, 289; ablehnend SCHULTZ II, 26.

²⁴ Vgl. bereits BGE 90 I 29, 34; 89 I 92, 98.

²⁵ BGE 139 I 180, 187; 124 I 203, 204.

²⁶ So prinzipiell schon HAFTER, 271; STOOS I, 59.

²⁷ BGE 140 I 125, 134.

²⁸ Vgl. nur HANS WOLFF et al., Self-harm and overcrowding among prisoners in Geneva, Switzerland, *International Journal of Prisoner Health* 1/2016, 39 ff.; RALF BINSWANGER/WERNER BRANDENBERGER, Zum Problem langdauernder Untersuchungshaft, *ZStr* 91 (1975) 406 ff., 410 ff.

²⁹ Vgl. BGE 108 Ia 69, 71 ff.; 106 Ia 277, 281 ff.

³⁰ Vgl. nur BGE 140 I 246; 140 I 125.

II. Freiheitsstrafe (Art. 40 f.)

1. Entwicklung

Die Entstehung der «modernen» Freiheitsstrafe geht auf das 16. Jahrhundert zurück. Im Gefolge vor allem der sozialen Umwälzungen am Beginn der Neuzeit war in ganz Europa ein Heer von gesellschaftlichen Aussenseitern entstanden, von Bettlern, Vagabunden und Prostituierten, deren man unter anderem durch Einsperrung in eigens dafür geschaffene Arbeitshäuser Herr zu werden versuchte. Eine erste solche Institution entstand 1555 in London; 1595 und 1597 folgten ein Zucht- und ein Spinnhaus für Männer und Frauen in Amsterdam. In sie wurden sehr bald auch Straftäter eingewiesen, bei denen man, wie etwa bei Jugendlichen, vor einer Leibes- oder Lebensstrafe zurückscheute. Dieser Schritt gilt als einer der entscheidenden Wendepunkte in der Geschichte der Strafrechtspflege. Im Mittelalter und weit darüber hinaus diente der Freiheitsentzug, ausser als Zwangsmassnahme (Beugehaft) oder zur Verwahrung des Gefangenen während des Prozesses, fast ausschliesslich der körperlichen Peinigung, wenn nicht physischen Vernichtung des Betroffenen; er war eine Abart der Leibesstrafe. Demgegenüber erhebt schon der Name des Zuchthauses die erzieherische, bessernde Einwirkung auf den Gefangenen zum Programm. Als Mittel stand dabei der Arbeitszwang weitaus im Vordergrund, der Versuch, den Gefangenen, notfalls mit brutaler Gewalt, an reguläre, harte oder doch besonders eintönige Arbeit zu gewöhnen. Aus der Beuge- und Untersuchungshaft hat sich sodann, als ein kürzerer Freiheitsentzug ohne jeden weitergehenden Anspruch, die Gefängnisstrafe entwickelt. Sie wurde, insbesondere vom 17. Jahrhundert an, neben den weitverbreiteten Ketten-, Festungs- und Karrenstrafen, immer häufiger als reguläre strafrechtliche Sanktion verhängt³¹.

Von Holland aus hat sich die Freiheitsstrafe zunächst rasch ausgebreitet und – nach einer Periode erschreckenden, in den Folgen des 30-jährigen Krieges sowie in merkantilistischer Ausbeutung begründeten Verfalls – ab dem Ende des 18. Jahrhunderts die Leibes- und Lebensstrafen immer weiter zurückgedrängt. STOOS fand sie bei seinen Vorarbeiten in den kantonalen Rechten in vielen Formen vor; sie konnten zum Teil noch auf verschiedene Weise, geschärft oder in Ketten, vollzogen werden, neben Zuchthaus, Gefängnis und Haft etwa auch das Arbeits- oder Korrekionshaus und eine Custodia honesta «für nicht gemeine Verbrecher»³². Er hat zwar vorgeschlagen, diese Vielfalt auf die im alten Recht angedrohten drei Arten

³¹ SCHMIDT, 187 ff., 193 f.; THOMAS KRAUSE, Geschichte des Strafvollzugs, Darmstadt 1999, 30 ff.

³² STOOS, Schweiz. Strafgesetzbücher, 100 ff.

zu beschränken (Zuchthaus, Gefängnis, Haft), zugleich aber die wesentlichen Kriterien ihrer Unterscheidung beibehalten, nicht nur nach ihrer möglichen Länge, sondern auch nach der Härte des jeweiligen Vollzuges und, nicht zuletzt, nach dem Grad der mit ihnen bezweckten Ehrenminderung für den Betroffenen³³.

- 11 Dem entsprach zunächst die Regelung im StGB. Die Zuchthausstrafe war, schon nach dem Gesetzeswortlaut, die «schwerste Freiheitsstrafe», deren Dauer 1 bis 20 Jahre betrug, oder, wo das Gesetz es besonders bestimmte, lebenslänglich dauerte. Sie war in besonderen Anstalten unter enger Begrenzung der Kontakte zur Aussenwelt, von Besuchen und Briefverkehr, zu vollziehen (Art. 35 a.F.) und bis 1971 obligatorisch mit der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden. Die mögliche Dauer der Gefängnisstrafe betrug dagegen nur 3 Tage bis 3 Jahre, in Einzelfällen, kraft besonderer gesetzlicher Anordnung, auch bis zu 5 Jahren. Eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit war bei ihr nur vorgesehen, wenn die Tat «eine ehrlose Gesinnung bekundet» hatte, und der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr waren, allerdings immer unter Kontrolle, «nur so weit beschränkt, als es die Ordnung in der Anstalt» gebot (Art. 36 a.F.). Die am Anfang der Strafverbüssung stehende Einzelhaft hatte bei der Zuchthausstrafe 3 Monate, bei der Gefängnisstrafe nur 1 Monat zu betragen, wobei dem Gefängnisinsassen «der Gebrauch eigener Kleidung gestattet werden» konnte. Zuchthaus- und Gefängnisstrafe sollten in gleicher Weise «erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten» (Art. 37 a.F.). Die Dauer der Haft schliesslich, als der leichtesten Freiheitsstrafe, betrug 1 Tag bis 3 Monate. Der Haftgefangene behielt seine eigene Kleidung und konnte ohne Kontrolle mit der Aussenwelt verkehren. Ehrenfolgen waren hier nicht vorgesehen (Art. 39 a.F.).

2. Reformen

- 12 Gegenüber diesem Konzept der Freiheitsstrafen haben sich, zum Teil bereits seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts, in verschiedener Hinsicht Reformbedürfnisse entwickelt.
- 13 a) Sie betrafen zunächst die *kurzen* Freiheitsstrafen bis zu 3 (später bis zu 6) Monaten. Über sie hatte schon v. LISZT, im Blick vor allem auf die Gefahr der kriminellen Ansteckung in der Strafanstalt, das berühmte Verdikt gefällt, sie seien «nicht nur nutzlos», sondern schädigten «die Rechtsordnung schwerer, als die völlige Straflosigkeit der Verbrecher es zu tun im

³³ STOOS, Motive, 38; DERS., I, 304 ff.

Stande wäre»³⁴. Von da aus hat sich, über das vergangene Jahrhundert hinweg, mit Blick vor allem auf die sozial desintegrierenden Nebenfolgen beim Vollzug dieser Straftat, ihre «international nahezu einhellige Ablehnung» entwickelt. Deutschland, Österreich und Frankreich haben sie seit 1975 bzw. 1994 durch entsprechende Reformen wesentlich zurückgedrängt³⁵. In der Schweiz dagegen wurden kurzfristige Freiheitsstrafen, vor allem dank der in der Praxis vorherrschenden Überzeugung von ihrer Abschreckungskraft, noch bis zur Revision 2007 in übergrosser Zahl verhängt³⁶. Seit der Teilrevision 1971 wurde aber immerhin versucht, die mit ihrem Vollzug verbundenen Nachteile zunehmend zu vermeiden: durch die Gewährung des bedingten Strafvollzuges in etwa drei Vierteln aller Fälle und durch die Entwicklung neuer Vollzugsformen wie den tageweisen Vollzug (Art. 4 aVStGB 1 von 1973), den Vollzug in der Halbgefangenschaft (Art. 4 aVStGB 1 von 1973) und den Vollzug in der Form gemeinnütziger Arbeit (Art. 3a aVStGB 3 seit 1990).

SCHULTZ hatte bei den Vorarbeiten zur Revision 2007 vorgeschlagen, Freiheitsstrafen von weniger als 6 (oder 3) Monaten völlig auszuschliessen (Art. 32 VE); nur als Ersatzfreiheitsstrafen bei schuldhafter Nichtzahlung einer Geldstrafe sollten sie noch möglich sein³⁷. Die seither unternommenen Versuche der Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen sind immer zaghafter geworden und haben sich in jüngster Zeit ins Gegenteil verkehrt. Schon die Expertenkommission ging nicht so weit wie der VE Schultz. Beispiele wie Ausschreitungen ausländischer Fussballrowdies oder von Einreisenden verübte Ladendiebstähle überzeugten sie davon, dass es Formen von Kriminalität geben kann, in denen andere Sanktionen als kurze Freiheitsstrafen nicht in Betracht kommen. Nach ihrer Konzeption sollte deshalb nur die reguläre Mindestdauer der Freiheitsstrafe 6 Monate betragen, eine kürzere vollziehbare Freiheitsstrafe von mindestens 8 Tagen aber ausnahmsweise zulässig sein, «wenn in der Person des Verurteilten liegende rechtliche oder tatsächliche Gründe ausschliessen, eine andere Strafe zu verhängen oder zu vollstrecken» (Art. 40, 41 VE 1993). Der bundesrätliche Entwurf bekannte sich ebenfalls zu dem Ziel der «Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen durch alternative Sanktionen»³⁸ und belies die Regeluntergrenze bei 6 Monaten

14

³⁴ V. LISZT I, 347.

³⁵ Vgl. Botschaft 1998, 2038 ff.; Karl-LUDWIG KUNZ, Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeit ihres Ersatzes, ZStrR 103 (1986) 182 ff., 191 ff.

³⁶ Vgl. Botschaft 1998, 2038 ff.: «Von allen in den Jahren 1990–1995 verhängten Freiheitsstrafen waren 88,6 Prozent (durchschnittlich 43 701 pro Jahr) Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten Dauer [...]».

³⁷ SCHULTZ, Bericht, 77, 87.

³⁸ Botschaft 1998, 2032 ff.

(Art. 40 E 1998). Auch das Gesetz hielt mit der Revision 2007 an der regulären Mindestdauer der Freiheitsstrafe von 6 Monaten fest (aArt. 40). Es hat die Festigkeit dieser Untergrenze aber dem Wortlaut nach abgeschwächt, indem für ihr Unterschreiten bei einer unbedingten Freiheitsstrafe (anstelle hinreichender Sicherheit) die bloss *Erwartung* genügte, dass eine andere Strafe nicht vollzogen werden kann; eine kurze *bedingte* Freiheitsstrafe war jedoch ausgeschlossen. Die Revision 2018 hat auch diese Einschränkung beseitigt. Nunmehr ist eine Freiheitsstrafe (wieder) ab 3 Tagen verhängbar, sofern sie «geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten», oder, im Fall einer unbedingten Strafe, wenn «eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann» (Art. 41 Abs. 1). Im Übrigen hängt der Verzicht auf die kurze Freiheitsstrafe entscheidend davon ab, welche «anderen Strafen» neben ihr zur Verfügung stehen und inwieweit sie von der Praxis als hinreichende Alternativen akzeptiert werden. Insoweit ist der Gesetzgebungsprozess von einer steten Ausdünnung der Alternativen geprägt.

15 Als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe kommt in erster Linie die Geldstrafe in Betracht³⁹, freilich nur dann, wenn sie so bemessen werden kann, dass sie für den Betroffenen, im Blick auf seine finanziellen Verhältnisse, eine Einbusse von vergleichbarem Gewicht bedeutet. Dass dies durch den Wechsel vom System der sogenannten Geldsummenstrafe zum Tagessatzsystem gewährleistet ist, stellt einen der wirklichen Fortschritte der Revision 2007 dar, an dem auch die neuerliche Revision 2018 nichts geändert hat. Darauf ist zurückzukommen (unten N 25 ff.). Eine Alternative zur Geldstrafe existiert im gegenwärtigen System freilich nicht mehr. Alle anderen Strafarten sind im Gesetzgebungsprozess der Revision 2007 oder im Rahmen der Revision 2018 auf der Strecke geblieben. Sie werden hier erläutert, weil sie nach wie vor Referenzpunkte eines austarierten Sanktionensystems bilden (würden).

16 Eine erste Sanktion, die nicht Gesetz geworden war, nannte die Expertenkommission «bedingte Verurteilung». Sie gab vor, wie das Gericht oder die STA hätte vorgehen müssen, wenn die verwirkte Strafe in ihrem Mass unter 180 Tagessätzen Geldstrafe (oder 360 Stunden gemeinnützige Arbeit⁴⁰) zu liegen kam und «der Vollzug der Strafe nicht geboten» war (Art. 36 Abs. 1 VE 1993). Dann wäre die Strafe in Strafeinheiten festgelegt und der Vollzug aufgeschoben worden. Der Sinn dieser bedingten Verurteilung wäre gewesen, an

³⁹ Schon die Botschaft zum E 1918 hatte sich überzeugt gezeigt, dass sie «ein guter Ersatz für die als bedenklich angesehenen kurzen Freiheitsstrafen» sei (Botschaft 1918, 20).

⁴⁰ Nach Art. 36 Abs. 2 VE 1993 entsprach ein Tagessatz Geldstrafe zwei Tagen gemeinnütziger Arbeit.

die Stelle der bisher in gut 40 000 Fällen pro Jahr verhängten kurzen *bedingten* Freiheitsstrafen zu treten, die im Falle der Nichtbewährung auch vollzogen werden mussten. Deshalb sollte das Gericht zunächst nur das *Mass* der im Widerrufsfall zu vollstreckenden Strafe⁴¹, nicht aber ihre *Art* festsetzen, sondern darüber erst, wiederum möglichst unter Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen, bei einem Rückfall im Rahmen der zu bildenden Gesamtstrafe entscheiden⁴². Der bundesrätliche Entwurf übernahm diese Neuerung der Sache nach unter dem Titel des «Aussetzens der Strafe» (Art. 42 E 1998)⁴³. Beide Varianten stiessen schon in der Vernehmlassung verbreitet auf Ablehnung oder Unverständnis und fanden auch im Parlament keine Gnade. An deren Stelle trat der auf Geldstrafen (und zwischenzeitlich auch die gemeinnützige Arbeit) erweiterte bedingte Strafvollzug, was einen erheblichen Korrekturbedarf zur Folge hatte; auch davon wird noch die Rede sein (unten N 31).

Als mögliche weitere Strafe aus den Vorentwürfen *nicht* übernommen hat der bundesrätliche Entwurf das Fahrverbot für Motorfahrzeuge, das nun im Gesetz nur als *Massnahme* vorgesehen ist, die allein *neben* einer Strafe oder anderen Massnahme angeordnet werden kann (unten N 66). Als eigenständige Sanktion ganz fortgefallen ist schliesslich die vom VE 1993 vorgeschlagene Anordnung der Wiedergutmachung (Art. 56), die den Täter-Opfer-Ausgleich hätte fördern sollen⁴⁴; sie kann immerhin durch die Verurteilung zu einer bedingten Strafe, verbunden mit der Weisung zur Schadensdeckung (Art. 44, 94), ersetzt werden⁴⁵.

b) Nach den Vorentwürfen sollte nicht nur die Zahl der kurzen, sondern die der *vollziehbaren* Freiheitsstrafen *überhaupt* vermindert werden. Das war die Konsequenz aus Einsichten, zu denen die empirische Forschung im vergangenen Jahrhundert auch in dieser Hinsicht geführt hat. Sie betrafen zunächst die «*erzieherische*» *Wirkung* eines längeren Freiheitsentzuges. Als das

⁴¹ Dies, vor allem aus rechtsstaatlichen Gründen, im Unterschied zum englisch-amerikanischen System der *Probation*, bei dem zunächst nur die Probezeit, nicht aber die dem Täter im Falle der Nichtbewährung drohende Strafe festgelegt wird, mit der naheliegenden Gefahr, dass sich diese Strafe dann, statt allein nach dem Mass des ursprünglichen Verschuldens, auch nach der mehr oder weniger guten Führung des Betroffenen in der Probezeit bemisst (vgl. unten § 4 N 4 f.).

⁴² Bericht 1993, 58.

⁴³ Allerdings schränkte er, aus nicht ersichtlichen Gründen, den Vorbehalt der Vollzugsnotwendigkeit ein, und vor allem rückte er von der Regelung ab, dass im Bewährungsfall die Verurteilung als nicht geschehen gewertet worden wäre (Art. 39 VE 1993, Art. 45 E 1998).

⁴⁴ Vgl. AT I, § 2 N 25 f.

⁴⁵ Botschaft 1998, 2067.

zentrale Mittel galt insoweit für das StGB 1937, im Einklang mit der jahrhundertealten Tradition, noch immer die «Gewöhnung an regelmässige, ehrliche Arbeit»⁴⁶. Doch sind es oft nicht fehlende Gewöhnung, sondern meist tiefer liegende Lebensschwierigkeiten, die am Ursprung zumindest von chronischer Delinquenz stehen, und sie lassen sich mit reinem Arbeitszwang kaum beheben. Versuche, auf sie mit einem problemorientierten «Behandlungsvollzug» zu antworten, sind in der Schweiz kaum unternommen worden (unten § 3 N 20). Zudem hat heutzutage die Regel von der «Austauschbarkeit der Sanktionen» ganz überwiegend Anerkennung gefunden: In spezialpräventiver Hinsicht spricht, auf einer generalisierenden Ebene, nichts für eine bessere Wirkung des Freiheitsentzuges gegenüber ambulanten Sanktionen⁴⁷; unter Umständen bringt die Prisonisierung sogar desozialisierende, rückfallfördernde Effekte mit sich⁴⁸, von den sozialen Kosten für Dritte, insbesondere die Familie des Eingewiesenen, ganz zu schweigen. Was an spezialpräventiver Wirkung des Freiheitsentzugs bleibt, ist danach in der Regel nur der Umstand, dass er den Verurteilten, extra muros, rein äusserlich an weiteren Delikten hindert. Nicht weniger fraglich sind inzwischen aber auch die *generalpräventiven* Wirkungen langer Freiheitsstrafen. Weitgehend gesichert erscheint insofern der Befund, dass mit Blick auf die allgemeine Tatbereitschaft, mithin die faktische Geltung einer Rechtsnorm, es zwar wesentlich darauf ankommt, dass (bekannt gewordene) Zuwiderhandlungen eine strafrechtliche Reaktion nach sich ziehen, aber innerhalb eines relativ weiten Rahmens nicht darauf, wie sie ausfallen⁴⁹.

- 19 aa) Vollziehbare längere Freiheitsstrafen zu vermindern, lässt sich am ehesten durch die *Erhöhung der Grenze* erreichen, bis zu der sie bedingt ausgesprochen werden können. Dass ein durch das Wohlverhalten des Verurteilten bedingter Verzicht auf den Vollzug bei Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten möglich sein sollte, hatte STOOSS bereits im VE 1893 vorgeschlagen. In dem Masse, in dem diese Institution sich, zunächst im kantonalen Recht, bewährte, wurde der Spielraum erweitert: Nach dem StGB 1937 erstreckte er sich bereits auf Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr, seit der Teilrevision 1971 war er bei allen Freiheitsstrafen, auch Zuchthausstrafen, von nicht mehr als 18 Monaten möglich, mit dem Ergebnis, dass er hier zuletzt in mehr als 7 von 10 Fällen gewährt worden ist. Die Erfolgsquote betrug nahezu 90 %⁵⁰. Die Vorentwürfe haben deshalb übereinstimmend vorgeschlagen, die Obergrenze noch

⁴⁶ V. LISZT II, 209; vgl. auch STOOSS, Motive, 45, 54 f.

⁴⁷ MAZZUCHELLI, BSK, N 10 zu Art. 41; MEIER, 32; STRENG, N 331 ff.

⁴⁸ Vgl. nur die klassische Darstellung bei GRESHAM SYKES, *The Society of Captives*, Princeton [1958] 2007, 65 ff.; KAISER/SCHÖCH, § 13 N 18 f.

⁴⁹ KUNZ/SINGELNSTEIN, § 20 N 12 ff.; STRENG, N 331 ff.; vgl. AT I, § 2 N 21.

⁵⁰ Botschaft 1998, 2052.